
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

Corona-Pandemie: Rahmenschutzkonzept für die Schulen der Dienststelle Gymnasialbildung (DGym)

Version 5 / 1. März 2021

1. Zweck

Folgendes Dokument regelt den Umgang an den Schulen der DGym zur Eindämmung der Coronapandemie und erfüllt die Funktion eines Rahmenschutzkonzepts. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Schutzkonzepte/Vorschriften zum Betrieb.

2. Rechtliche Grundlagen / Beschlüsse

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage), SR 818.101.26
- EDK-Beschluss vom 25.06.2020: «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 13.10.2020 (VCov19, SRL Nr. 835a)
- Beschlüsse der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli, 21. Oktober, 10. Dezember 2020 und 25. Februar 2021.

3. Maskentragpflicht

- **Innenbereich (Unterrichtszimmer, Verkehrsflächen):** Es gilt eine Maskentragpflicht für alle Lernenden und Lehrpersonen/Mitarbeitenden. Diese gilt auch in den Fällen, in denen der Abstand im Innenbereich eingehalten werden kann (Ausnahmen: Kapitel 7 und 8).
- **Aussenbereich:** Maskentragpflicht, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können (z.B. Ansammlungen, Eingangsbereich bei hohem Personenaufkommen usw.).
- **Innenbereich (Büros, Fachschaftszimmer, Pausenräume):** Im Schulgebäude besteht eine Maskentragpflicht. Dies gilt für den gesamten Innenbereich, unabhängig davon, ob dieser öffentlich zugänglich ist oder nicht. Mitarbeitende und Besucher/innen sind durch gut sichtbare Hinweisschilder bei den Eingängen auf die Maskentragpflicht hinzuweisen.
Ausnahme: In den Büros, die keinen Kundenverkehr haben, dürfen die Masken abgelegt werden, vorausgesetzt der/die Mitarbeitende ist alleine im Büro.
An Schaltern gilt Maskentragpflicht, unabhängig von zusätzlichen Massnahmen wie z.B. Plexiglas-Trennwänden.

In Pausenräumen gilt Maskentragepflicht. Die Gesichtsmaske kann für das Essen und Trinken kurzzeitig abgelegt werden.

Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können (Arztzeugnis).

Bei mündlichen Prüfungen, bei denen die Artikulation einen massgeblichen Einfluss auf die Note haben kann (z.B. Fremdsprachen) kann auf Antrag des Lernenden auf das Tragen der Maske während der Prüfungssequenz verzichtet werden, sofern die Abstände eingehalten werden können.

Die Schulen treffen leistbare Massnahmen, welche die Einhaltung der Maskentragepflicht gewährleisten (z.B. Plakate, Kontrolle, Aufmerksamkeit Personal). Ebenfalls werden vertretbare Massnahmen getroffen, um Menschenansammlungen soweit möglich zu minimieren (Kanalisierung der Personenströme).

Sportunterricht/Mensa: Im Fach Sport sowie in der Mensa gelten separate Vorschriften gemäss Kapitel 7 und 8.

Erwerb/Besorgung der Masken: Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Den Lernenden in der obligatorischen Schulzeit (7. bis 9. Schuljahr) werden die Kosten für den Kauf der Masken Ende Schuljahr pauschal rückvergütet (Gutschrift bzw. Abzug auf der Schulrechnung).

Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

Visiere ersetzen nicht das Tragen von Gesichtsmasken.

Bei Lernenden mit einer Hörbeeinträchtigung im Unterricht: den Lehrpersonen werden spezielle Gesichtsmasken zur Verfügung gestellt (über den audiopädagogischen Dienst).

Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können:

Für diese Personengruppe müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden: Abstand oder Plexiglaswände bzw. Tragen eines Visiers. Die Schulleitungen treffen die entsprechenden Vorkehrungen. Das Tragen eines Visiers kann angeordnet werden.

4. Hygiene/Reinigung/Information

Handhygiene:

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

Raumluft / Raumreinigung:

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

Periodische Information:

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

5. Anlässe mit externen Personen

Grössere Anlässe mit externen Personen (z.B. Elternabende, Kulturveranstaltungen, Infotage/Schnuppertage) sind untersagt. Unter Vorliegen eines entsprechenden Schutzkonzeptes sind Bildungsveranstaltungen klassenweise und Einzelpersonen von extern erlaubt.

6. Exkursionen & Klassenlager

Exkursionen mit Benutzung von Verkehrsmitteln, Studienwochen ausser Haus, Klassenlager oder Schneesporttage sind untersagt.

7. Sport / Musik / Hauswirtschaft

a. Sportunterricht (sowie Sport-Freifächer):

Sportarten mit Körperkontakt sind untersagt. Der Unterricht im Freien wird bevorzugt.

- 1. bis 3. Klassen des Langzeitgymnasiums: Maskenpflicht in spezifischen Situationen (wenn der Abstand nicht eingehalten wird) und auf Anweisung der Sportlehrperson. Keine Maskentragpflicht im Freien.
- Restliche Klassen:
 - Im Freien: Gesichtsmaske oder Abstand von 1,5 Metern.
 - In Innenräumen/Turnhallen: Gesichtsmaske und Abstand von 1,5 Metern.
- Freiwillige Sportangebote mit grosser Durchmischung von Klassen sind noch nicht erlaubt.
- Die Benutzung des Schwimmbades ist unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes erlaubt.
- Garderoben dürfen unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes genutzt werden.

Die kantonale Fachschaft regelt, welche Sportaktivitäten unter den obigen Bedingungen an den Schulen weiterhin möglich sind. Die schulischen Fachschaften sind besorgt, die Umsetzung unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten zu regeln.

Reglementarische Anpassungen in Zusammenhang mit den Lehrplänen/Leistungsbeurteilung werden separat geregelt.

b. Musikunterricht im Klassenverband, Chor und Big Band/Blasmusikensembles:

- Singen und Musizieren ist in allen Klassen unter Einhaltung der Maskenpflicht erlaubt.
- Klassenübergreifende schulische Chorproben inkl. separate Stimmproben in Gruppen (bzw. Registerproben) und Big Band/Blasmusikproben sind untersagt.

Reglementarische Anpassungen im Zusammenhang mit den Lehrplänen/Leistungsbewertungen und dem Matura-Obligatorium (Chor, Ensembles) werden separat geregelt.

c. Hauswirtschaft: Praktischer Unterricht ist erlaubt (Maskenpflicht), inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

8. Mensa

Beim Betreten und Verlassen der Mensa gilt eine Maskenpflicht. Die Maske kann abgezogen werden, sobald man am Tisch sitzt.

Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers.

9. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt, Abstandsregel

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (In der Regel: Anordnung von Quarantäne od. (Teil-)Schliessung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des reduzierten Präsenz- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Die Schulleitung kann als **vorsorgliche Massnahme** Lernende/Mitarbeitende bei Verdacht auf Ansteckung vom Präsenzunterricht/Arbeit an der Schule **dispensieren**, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt (wenn beispielsweise ein nachweislich enger Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat).

Enger Kontakt heisst, dass man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

Quarantäne: Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Isolation: Eine Person, die nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Bei einem positiven Testresultat veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing bzw. es wird gemäss Kapitel 11 vorgegangen.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten der Schulleitung, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

Abstandsregel: Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der einmalig oder kumulativ länger als 15 Minuten dauert.

10. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Lernende und Personal), welche Krankheitssymptome aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren möglichen Kontakte zu Hause.

11. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Die kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren die Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitungen können als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die entsprechenden Informationen werden von der infizierten Person und der Schulleitung zusammengetragen.

Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund dieser Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Eltern und des Schulpersonals sicher.

Telefonnummer Dienststelle Gesundheit und Sport

während Bürozeiten Telefon 041 228 60 90
ausserhalb Bürozeiten Telefon 041 228 68 89

12. Quarantäne nach Reisen in ein Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

13. Betreuung von Lernenden in Quarantäne/Isolation

Es besteht kein Anspruch auf separaten Fernunterricht für einzelne Lernende. Die Schulen sorgen dafür, dass die Lernenden, welche aufgrund einer Quarantäne oder Isolation nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, die Inhalte des Präsenzunterrichts soweit als möglich vermittelt erhalten.

Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, ausser wenn der Unterricht von zu Hause aus weiterverfolgt wird.

14. Lehrpersonen / Mitarbeitende

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss.

Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

Wenn eine Lehrperson von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.

15. Besonders gefährdete Personen

Es gelten folgende Grundsätze:

- **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur äusserst selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vorgängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
- Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
- **Lehrpersonen**: Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitungen prüfen zusätzliche Schutzmassnahmen (fest zugewiesenes Unterrichtszimmer mit einem Plexiglas-Schutz). Wenn diese nicht genügend sind, wird die Lehrperson grundsätzlich im Fernunterricht eingesetzt.
- **Verwaltungspersonal**: Es gilt die Homeoffice-Pflicht ([siehe Dienststelle Personal](#)).

16. Lernende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in Kontakt stehen, sollen (aber müssen nicht) zusätzlich geschützt werden. Es gilt somit die Präsenzpflcht. **Eventualplanung (Rückfallszenarien)**

Die Schulen treffen im Hinblick auf eine mögliche Verschärfung der epidemischen Lage (oder das Auftreten von Covid-Fällen an der Schule) folgende vorsorglichen Massnahmen:

- a. Klärung der (Krisen-)Kommunikation mit Klassen und Eltern: Alle Akteure wissen, über welche Kanäle die Schule im Krisenfall kommuniziert.
- b. Die Schulen planen **Rückfallszenarien** für folgende Fälle:
 - 1. Reduzierter Präsenzunterricht: Organisationsform, Prüfungssetting, Erwartungen an Lernende und Personal, Hilfsmittel usw.
 - 2. Fernunterricht (Klassen, Abteilungen oder ganze Schule): Technik, Instruktion, Schulung, organisatorische Vorkehrungen, Erwartungen an Lernende und Personal usw.
- c. Die Aufnahme des reduzierten Präsenz- oder Fernunterrichts wird ausgehend von den Vorgaben des Kantonsarztes durch die Dienststelle Gymnasialbildung auf Antrag der Schulleitung beschlossen.
- d. Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen: Die Schulen treffen Vorkehrungen, um Lernende mit ungünstigen Lernbedingungen zu unterstützen, sofern Fernunterricht eingeführt wird (Arbeitsplatz an Schule od. Ausleihe eines kantonalen Notebooks).
- e. Im Falle von andauerndem Fernunterricht kann der Regierungsrat auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartements Anpassungen in den Bestimmungen zur Notengebung, zu den Zeugnissen und zur Promotion vornehmen.

17. Umsetzung

- a. Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in
 - 1. der Organisation des Schulbetriebs
 - 2. der Ausarbeitung einer Eventualplanung für die Rückfallszenarien «reduzierter Präsenzunterricht» und «Fernunterricht».
- b. Dieses Dokument entbindet die Schulen von der Pflicht, ein integrales Schutzkonzept zu erstellen: Die Schulen müssen nur die Punkte subsidiär in spezifischen Schutzkonzepten regeln, welche nicht in diesem Dokument beschrieben sind.
- c. Die Schulen dokumentieren die Dienststelle Gymnasialbildung zu den Punkten a. und b.
- d. Das Rahmenschutzkonzept wird periodisch neu beurteilt und allenfalls angepasst.
- e. Das revidierte Rahmenschutzkonzept tritt am 1. März 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Dienststelle Gymnasialbildung



Simon Dörig
Leiter